

F. K. 45.

X 1977673

Vf  
2173

Chur-Fürstl. Sächs.

Neues

Reinb-

# MANDAT,

de dato den 4. Martii

ANNO

1690.

BIBLIOTHECA  
HONORAVIANA



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

Mit Chur-Fürstl. Sächs. Freyheit.



DRESDEN/

Gedruckt durch Melchior Bergens / Churfl. S. Hof-Buchdr. seel.  
nachgelassene Witbe und Erben.





**W**ON **B**ADLES  
Graden/WYR/Johann  
Georg der Dritte/Herzog zu Sachsen/  
Jülich/Cleve und Berg/auch Engern  
und Westphalen/des Heil. Römischen Reichs Erk-  
Marschall und Chur-Fürst/Landgraff in Thüringen/  
Marggraff zu Meissen/auch Ober- und Nieder-Lausitz/  
Burggraff zu Magdeburg/Gesürsteter Graff zu Hen-  
neberg/Graff zu der Mark/Ravensberg und Barby/  
Herr zu Ravenstein/Fügen allen und ieden Unseren  
Prælaten/Graffen/Herren/denen von der Ritter-  
schafft/Ober- und Crenß-Haupt-auch Ambt-Leutthen/  
Schößern/Berwalttern/Gleits-Leutthen/so wohl Bür-  
germeistern/Richtern/Räthen/Schultheissen/und  
ins gemein allen Unsern Unterthanen und Berwan-  
ten/Geistlichen- und Weltlichen Standes/auch denen/  
so sich Unseres Schukes gebrauchen/und in Unserm  
Churfürstenthum und Landen handeln/wandeln/oder  
contrahiren/hiermit zu wissen/Obwohl bey dem  
im Heiligen Römischen Reiche fast gänzlich zerfalle-  
nen und ie länger ie mehr zu einer Küpperen auslauf-  
fenden Münzwesen/so wohl bey dem zu Regensburg  
annoeh währenden Reichs-Tage/als auch einigen  
Crenß-Münz- und andern particular-Conventen/  
man dahin sorgfältiges Absehen getragen/wie diesem  
schädlichen Unwesen.mit Nachdruck dereinst gesteuert/  
der

der allgemeine über Land und Leute gehende grosse Schaden abgewendet / und hinwieder nach dem Reichs-  
 Schrot und Korn geprägtes Geld / im Reiche eingefüh-  
 ret werden möge / Massen Wir auch / was zu Errei-  
 chung dieses / und da solches so bald nicht möglich gewe-  
 sen / eines nahe beykommenden Zwecks erspriessen kön-  
 nen / durch Auslassung offener Mandaten Unseres Theils  
 nichts erwinden lassen / daß dennoch / dessen ungeachtet /  
 dieses heilsame und gemeinnützige Absehen nicht erlan-  
 get werden mögen / sondern das höchst-schädliche Ubel  
 von Tag zu Tag dergestalt sich vergrößert / daß die von  
 Uns und etlichen andern Churfürsten und Fürsten / von  
 geraumen Jahren her / nach dem so genannten Zinni-  
 schen Fusse interimis Weise ausgemünzte viele gute  
 Münz-Sorten / sich fast gänzlich verlohren / und hin-  
 gegen von ein- und andern Ständen aus unzweiffentli-  
 chen Antrieb gewinnstichtiger Leute die Marck zu 13.  
 14. 15. 20. und mehr Thalern ausgemünzet und solche  
 Sorten / ob sie gleich 20. 30. bis 40. Thl. vom hundert /  
 im Gehalt geringer / gleichwohl von verschiedenen ho-  
 hen Ständen des Reichs im Handel und Wandel gedul-  
 det worden / und aus deren Landen in diesem Ober- und  
 auch dem Nieder-Sächsischen Creys häufig eingedrungen /  
 daher dann nicht ohne Ursach zu besorgen / daß / wo-  
 fern nicht annoch in Zeiten Hand angeleget / und mit  
 allem Ernst und Nachdruck zur Sache gethan werde /  
 man endlich gar in die völlige Kipperen verfallen / und  
 das Berck auf vorigen guten Fuß zu setzen / umb so viel  
 schwerer fallen dürffte.

Die weiln aber diese heilsame Sache auf den Schluß  
 derer bey dem Regensburgischen Reichs-Convent für-  
 gehenden Deliberationen länger auszustellen nicht ob-

ne Bedencken getwesen / Und Wir dann / nebenst Chur-  
 Brandenburg / und dem gesambten Fürstlichen Hause  
 Braunschweig und Lüneburg / solches alles zu sorgfälti-  
 gem Gemütthe gezogen / und Uns zusammen / wie dem  
 Ubel / biß durch des Höchsten Beystand weiter zugelan-  
 gen / in etwas zu steuern / sonderlich aber die verbotene  
 und unzuläßliche Hecken- und Pacht-Münken / woselbst  
 eben das gute Geld gebrochen / und hergegen schlechte und  
 geringhaltige Sorten häufig eingeschoben werden / nie-  
 der zulegen / Und darneben / damit man im Handel und  
 Wandel aus einander kommen / und an statt der biß-  
 hero grossen Theils von abhanden gekommenen Unserer  
 und anderer guten Sorten ein nöthiges Surrogatum  
 und Borrath haben möge / verglichen / auf eine kurze  
 Zeit in ziemlicher Menge / Ein- / Zwey- / Drittel / auch  
 Sechstel / in solchem Gehalt / daß darinnen die Mark  
 fein / höher nicht als auf zwölff Thaler ausgebracht  
 wird / auf Unseren allerseits habenden approbirten  
 Münken / ausfertigen und prägen zu lassen / Dan-  
 nenhero so sollen

1. Hinführo Unsere alte Churfl. nach dem Zinni-  
 schen Fusse geprägte Ein- und Zwey- Drittel auf Neun  
 und Achtzehen Groschen / in dem Werth erhöht seyn /  
 in der Hoffnung / daß dardurch die Ausfüh- und Zer-  
 brechung derselben zu hindern / und diese Sorten im  
 Gange zuerhalten.

2. Alle Käyserliche Münken bleiben in ihrem biß-  
 herigen Lauffe und Valor.

Hingegen und 3. seynd ausser Unsern / denen Chur-  
 Brandenburg- und Braunschweig- Lüneburgischen  
 verglichenen Ein- und Zwey- Drittel alle andere Ein-  
 und Zwey- Drittel hiermit auf einerley gleich haltenden  
 Werth /

Werth / als : von dato publicationis , bis den Sonn-  
 tag Misericordias Domini, in Unseren alten Erb- und  
 zugehörigen Landen / im Marggraffthum Ober-Laus-  
 siz aber / bis den 1. Maji st. n. oder Walpurg. die Ein-  
 Drittel auf Sieben / die Zwey-Drittel aber auf Vier-  
 zehen Groschen herunter gesetzet / iedoch daß damit we-  
 der Wechsel noch Capital oder Interesse , weil ohne diß  
 keine ordentliche Zahlungs- Termine selbige Zeit fallen/  
 zu bezahlen / von Misericordias Domini aber und re-  
 spectivè 1. Maji st. n. sollen alle ( auffer unten gesezte  
 und durch den Abdruck bezeichnete ) solche Ein-Drittel  
 auf Sechs Groschen / die Zwey-Drittel aber auf Zwölf  
 Groschen bis zu noch genauerer Untersuchung und An-  
 stalt / weil die Sorten ungleich / und unterschiedliche auf  
 alte Stempel und ganz neue / geringen Gehalt ausge-  
 münket zubefinden / herunter gesetzet bleiben. Weil  
 aber die so genannten Sain- Wittichensteinische oder  
 Hohnsteinische in unterschiedenen Gepräge bestehende  
 Zwey- und Ein-Drittel absonderlich in ganz unverant-  
 wortlichen Abbruch zu befinden ; Als sollen selbige so  
 fort gänzlich verruffen seyn / und im Handel nicht  
 weiter genommen werden / und seyn zu desto besserer  
 Erkänntniß / davon die Abdrücke beygefüget worden.

Daneben und 4. werden die Erffurtischen Zwey-  
 Groschen-Stücken wegen ihres geringen Gehalts / hier-  
 mit gänzlich verruffen und verbothen / und weil die  
 ganz verbothene Sorte unter keinerley prætext der  
 Ausgabe oder blossen Durchgangs ins Land zu bringen/  
 So ist dißfalls darauf / wo dieselben nur anzutreffen/  
 mit der Confiscation, ohne einigen Respect, billich  
 zuverfahren.

5. Weiln auch hin und wieder/ umb schändlichen  
 Bucher und Gewinsts willen/ von etlichen Münz-  
 Meistern die Jahrzahlen verrücket/ oder wohl gar fal-  
 sche Bilder auf die Münzen gepräget/ und dadurch  
 nicht allein Jedermänniglich/ durch ein so hoch straffba-  
 res falsum hintergangen/ und auch die Zerrüttung und  
 Confusion des Münz- Wesens dadurch mit vergröß-  
 fert wird/ So soll dergleichen Person/ so solches vor-  
 hin gethan/ oder noch thun möchte/ und betreten wür-  
 de/ mit Confiscation aller seiner Haab und Güter/  
 auch/nach Befindung/und gestalten Umständen nach/  
 am Leben/andern zum Abscheu und Exempel ohne alles  
 Nachsehen und Gnade abgestraft/ zugleich demjenigen  
 Privato, welcher einen solchen falsarium fund machen  
 würde/von denen confiscirenden Gütern der 4te Theil  
 unfehlbar zugewendet werden/ und dessen Name auf  
 Begehren/ gleichfals ungemeldet bleiben.

6. Es sollen auch alle diejenigen Kauffleuthe/ und  
 andere/ welche Silber- und Gold- Lieferung auf die  
 Neben- oder Hecken- Münzen thun/ nicht allein auf er-  
 langte Kundschaft/ mit öffentlicher Infamie belegt/  
 sondern auch des Landes verwiesen/ und das wegge-  
 nommene Silber confisciret werden. Und allerdings  
 Unsere getreue liebe Unterthanen hieraus Unsere vor-  
 derselben und des gemeinen Wesens beste tragende Lan-  
 des- väterliche Sorgfalt zur Gnüge zu verspüren; Al-  
 so versehen Wir Uns gänzlich/ und ist Unser ernster  
 Befehl und Meinung/ daß sich Jedermänniglich dar-  
 nach gebührend achten/ benebenst aber auch Unsern ehe-  
 mahligen ergangenen Münz- Mandaten gemäß/ und  
 nach Anleitung derselben jedes Orts Obrigkeit über  
 die

✱ (o) ✱

Dieser Unserer Verordnung stracklich halten / und darwider / bey Vermeidung Unserer Ungnade und un- nachbleibender Straffe auf einige Weise nichts verhängen noch nachsehen soll. **W**irkundlich haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben / und unser Cankley- Secret hierauf wissentlich fürdrücken lassen. So geschehen und geben auf unserm Schloß Harttenfels zu Zorgau / den 4. Martii, Anno 1690.

**Johann Georg Chur-Fürst.**

L. S.

Nachverzeichnete Gräfl. Sann- Wittigen- und Hohnsteinische / auf unterschiedene Arthen / mit Bildnis / Wappen und Jahrzahl veränderte / iedoch aber alle in unverantwortlichen geringen Werth / und mit einer Titular-Umschrift / wie beygefügter massen mit vollen Buchstaben angemerket / geprägte Sorten  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$  sollen ingesamt gänglich verruffen seyn / und weder in Handel noch Wandel keines weges geduldet werden.

Umschrift:

GUSTAV, Graf zu Sann / Wittgen- und Hohnstein / Herr zu Homburg / Ballendar / Raumagen / Lora und Glettenberg.



JK 2173 1077

\*(o)\*



\*(\*)

MC







und Westpha  
 Marschall und  
 Marggraff zu  
 Burggraff zu  
 neberg/ Graff  
 Herr zu Raven  
 Prælaten/ Gr  
 schafft/ Ober- u  
 Schössern/ Be  
 germeistern / I  
 ins gemein alle  
 ten/ Geistlicher  
 so sich Unsers  
 Thurfürstenths  
 contrahiren / t  
 im Heiligen R  
 nen und ie läng  
 fenden Münz  
 annoch wahren  
 Grentz Münz  
 man dahin sorg  
 schädlichen Unwesen mit Nachdruck dereinst gesteuert/  
 der



DES  
 R/ Johann  
 Bog zu Sachsen/  
 / auch Engern  
 n Reichs Erzk  
 in Thüringen/  
 Nieder-Lausitz/  
 Graff zu Henz  
 g und Barby/  
 ieden Unseren  
 on der Ritter-  
 lmbt-Leuthen/  
 / so wohl Bür  
 ult heißen / und  
 and Berwan  
 es / auch denen/  
 nd in Unserm  
 wandeln / oder  
 oohn bey dem  
 klich zerfalle  
 deren auslauf  
 i Regensburg  
 auch einigen  
 Conventen/  
 / wie diesem